

Aktenzeichen: 7 AZN 114/84

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 23. März 1984

- 7 AZN 114/84 -

I. Arbeitsgericht
Mannheim

Teil-Urteil vom 15. Juni 1983

- 8 Ca 185/83 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg (Mannheim)

Urteil vom 6. Dezember 1983

- 10 Sa 65/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungswort:

Divergenz-Nichtzulassungsbeschwerde,

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 23. März 1984
beschlossen:

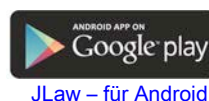
Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 6. Dezem-
ber 1983 - 10 Sa 65/83 - wird als unzulässig
verworfen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.



G r ü n d e :

- I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes.
- II. Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Es bedarf keiner Entscheidung, ob die Beklagte eine Divergenz aufgezeigt hat zu den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts im anzufechtenden Urteil wegen der Grenzen des Direktionsrechts der Beklagten, denn das anzufechtende Urteil enthält eine Hilfsbegründung, und in Fällen einer Alternativ- oder Hilfsbegründung beruht das anzufechtende Urteil nur auf einer Divergenz, wenn beide Begründungen divergierende Rechtssätze enthalten (BAG Beschluß vom 20. April 1955 - 2 AZR 68/55 - AP Nr. 27 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision, ständige Rechtsprechung). In derartigen Fällen beruht nämlich das Urteil nicht allein auf einer der beiden Begründungen. Liegt eine Abweichung



- 3 -

nur zu einer Begründung vor, so bleibt doch die andere Begründung für den Urteilsausspruch bestehen, und das Urteil beruht dann nicht auf der Abweichung.

Die Hilfsbegründung enthält die von der Beschwerde zitierten Rechtssätze: "Die umstrittene Kündigung wäre aber auch dann als unwirksam anzusehen, wenn der Beklagten das von ihr in Anspruch genommene Weisungsrecht zugestanden hätte. Die Klägerin ging - für die Beklagte erkennbar - davon aus, die getroffene Maßnahme sei rechtlich zu beanstanden." "Unzutreffende rechtliche Vorstellungen des Arbeitnehmers können, dies ist der Beklagten einzuräumen, nicht dazu führen, daß er seinen Standpunkt ohne Rücksicht auf die Belange des Arbeitgebers vertreten darf. Die Beklagte verkennet jedoch die unterschiedliche Qualität, die einerseits einer bewußten Arbeitsverweigerung und andererseits einer zwar objektiv vorliegenden, aber vom Arbeitnehmer so nicht erkannten Arbeitsverweigerung zukommt. Im zweiten Fall, der nach der Auffassung der Beklagten gegeben war, kann vom Arbeitgeber mehr Nachsicht verlangt werden, als die Beklagte erkennen ließ."

Entgegen der Ansicht der Beschwerde kann aus diesen Sätzen des Landesarbeitsgerichts nicht der abstrakte Rechtsatz entnommen werden, ein Rechtsirrtum des Arbeitnehmers über die Berechtigung, die ihm zugewiesene Arbeit abzulehnen, berechtigte den Arbeitgeber nicht zur Kündigung. Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts divergieren auch - ent-

gegen der Ansicht der Beschwerde - nicht mit der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 12. April 1973 - 2 AZR 291/72 -, in der der Rechtssatz enthalten ist, eine beharrliche Arbeitsverweigerung liege nur dann nicht vor, wenn der Arbeitnehmer schuldlos der Ansicht ist, er brauche die ihm zugewiesene Arbeit nicht zu verrichten.

Das Landesarbeitsgericht hat sich im anzufechtenden Urteil nicht mit der Frage beschäftigt, ob die Klägerin schuldhaft irrtümlich angenommen hat, sie brauche nicht den Weisungen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

der Beklagten zu folgen, sondern das Landesarbeitsgericht hat, ohne auf die Frage des Verschuldens einzugehen, lediglich im Rahmen der Interessenabwägung ausgeführt, daß eine bewußte Arbeitsverweigerung eine andere Qualität habe als eine vom Arbeitnehmer "so nicht" erkannte Arbeitsverweigerung. Im zweiten Fall könne vom Arbeitgeber mehr Nachsicht verlangt werden, als die Beklagte habe erkennen lassen. Das Landesarbeitsgericht hat also nicht generell im Falle einer irrtümlich für berechtigt gehaltenen Arbeitsverweigerung eine Kündigung ausgeschlossen, sondern lediglich ausgeführt, daß im vorliegenden Fall, in dem die Klägerin irrtümlich angenommen habe, sie sei berechtigt, die Arbeit zu verweigern, die Beklagte dieses Verhalten hätte nachsichtiger beurteilen müssen. Mit dieser fallbezogenen Interessenabwägung hat das Landesarbeitsgericht also keinen divergierenden Rechtssatz zu der von der Beschwerde zitierten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts aufgestellt, in der die beharrliche Arbeitsverweigerung unterschiedlich beurteilt worden ist, je nachdem, ob ein Arbeitnehmer schuldhaft oder nicht schuldhaft sich für berechtigt gehalten habe, die Arbeit zu verweigern.

III. Die Beschwerde ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

Roeper

Dr. Becker

Dr. Steckhan



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

